VERORDNUNG (EWG) Nr. 886/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Milch ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Dabei ist es angebracht, der Bedeutung Rechnung zu tragen, die die Milch für die Landwirtschaft der Gemeinschaft und damit für das Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat ; zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, muß ferner ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der erwünschten Ausrichtung auf dem Gebiet der Rinderzucht entspricht.

Weiterhin müssen bei der Festsetzung des Richtpreises die Bemühungen der Gemeinschaft beachtet werden, langfristig gesehen unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Verwirklichung des Richtpreises für Milch beitragen ; bei ihrer Festsetzung muß ferner sowohl der Erhöhung der Milcherzeugung und der Überschüsse in der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten Rechnung getragen werden, Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt abzusetzen.

Die besondere Lage in einigen Mitgliedstaaten erlaubt es zur Zeit noch nicht, einheitliche Ankaufspreise für Butter und Magermilchpulver sowie einheitliche Beihilfen für Magermilchpulver anzuwenden. Es ist vielmehr notwendig, gewisse Berichtigungsbeträge auf die Interventionspreise und Beihilfen für diese Erzeugnisse anzuwenden.

Die Berichtigungsbeträge werden dazu beitragen, daß sich die Marktpreise der betroffenen Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten auf unterschiedlicher Höhe bewegen. Um Wettbewerbsverzerrungen, die daraus entstehen könnten, zu vermeiden, ist es notwendig, im Handelsverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen und gewissen anderen Erzeugnissen, deren Marktlage von den Berichtigungsbeträgen berücksichtigt werden könnte, die Preisunterschiede auszugleichen.

Die Interventionspreise für Grana padano und Parmigiano-Reggiano müssen auf einer Höhe festgesetzt werden, die geeignet ist, den Milcherzeugern der Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Käsesorten hergestellt werden, einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, hinsichtlich des Erzeugerpreises für Milch die gleichen dauerhaften Sicherheiten zu geben, die die Interventionsmaßnahmen bei Magermilch und Butter bieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969.

Artikel 2

Der Richtpreis für Milch wird auf 10,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

Der Interventionspreis wird für

a) Butter auf 173,50 Rechnungseinheiten,

b) Magermilchpulver auf 41,25 Rechnungseinheiten

je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. C 66 vom 2. 7. 1968, S. 44.

ist der Preis, zu dem die Interventionsstellen die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse kaufen, gleich dem Interventionspreis, der jedoch

a) in Belgien, Frankreich und Luxemburg um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm erhöht wird,

b) in Deutschland für Butter um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert wird.

(2) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die je 100 Kilogramm Magermilchpulver gewährten Beihilfen in Belgien, Frankreich und Luxemburg um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten erhöht.

Artikel 5

(1) Im Handelsverkehr mit den Erzeugnissen, auf die Artikel 4 angewandt wird, zwischen einem Mitgliedstaat, der einen Berichtigungsbetrag anwendet, und den anderen Mitgliedstaaten sowie den dritten Ländern werden Berichtigungsbeträge erhoben oder gewährt, um die Auswirkungen der in Artikel 4 genannten Berichtigungsbeträge auszugleichen.

(2) Im Handelsverkehr nach Absatz 1 werden auch bei folgenden Erzeugnissen Berichtigungsbeträge erhoben oder gewährt :

a) Rahm der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Rahm in kleinen Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 500 g ;

b) den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Butter, Magermilchpulver und Rahm.

(3) Die Grundregeln zur Anwendung dieses Artikels werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Nach demselben Verfahren werden geeignete Maßnahmen getroffen, wenn die Anwendung der Berichtigungsbeträge des Artikels 4 zu Verzerrungen im Handelsverkehr oder bei der Erzeugung führt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Höhe der Berichtigungsbeträge, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt.

Artikel 6

(1) Der Interventionspreis wird für je 100 Kilogramm

a) Grana padano

— mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen auf 124,80 Rechnungseinheiten,

— in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten auf 148,80 Rechnungseinheiten ;

b) Parmigiano-Reggiano in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten auf 163,20 Rechnungseinheiten

festgesetzt.

(2) Warenpartie im Sinne des Absatzes 1 ist die Erzeugung eines Herstellers in der Zeit vom 1. April bis zum 11. November eines Wirtschaftsjahres.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE